

gesellschaft  
044 835 82 40  
gesellschaft@dietlikon.org

Protokollauszug vom 07.11.2023

2023-189      12.01      Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben  
**Friedhofsverordnung; Grabmalrichtlinien; Anpassung per 01.01.2024**

## a) Sachverhalt

Gestützt auf Artikel 20 der Friedhofsverordnung hat der Gemeinderat am 4. Februar 2020 (GRB 26) Richtlinien für die Gestaltung von Grabzeichen und die Grabbepflanzung erlassen und diese rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Im Abschnitt 3 werden die Höchst- und Mindestmasse für Grabmäler wie folgt definiert:

Art	Max. Breite	Max. Sicht- höhe	Min. Dicke	Max. Dicke
<b>Abt. A Erdgräber</b>				
Steine	60 cm	110 cm	12 cm	35 cm
Freie Formen, Stelen, Kreuze	50 cm	120 cm	12 cm	35 cm
Platten	60 cm	Max. Länge: 60 cm		
<b>Abt. B Kindergräber</b>				
Steine	40 cm	70 cm	12 cm	35 cm
Freie Formen, Stelen, Kreuze	30 cm	90 cm	12 cm	35 cm
Platten	50 cm	Max. Länge: 40 cm		
<b>Abt. C Urnenreihengräber</b>				
Steine	50 cm	90 cm	12 cm	35 cm
Freie Formen, Stelen, Kreuze	40 cm	100 cm	12 cm	35 cm
Platten	50 cm	Max. Länge: 50 cm		
<b>Abt. D Familiengräber</b>				
Steine	130 cm	150 cm	20 cm	35 cm
Platten	130 cm	Max. Länge: 80 cm		

## b) Erwägungen

Die seit 2020 gesammelten Erfahrungen zeigen, dass Angehörige immer individuellere Grabmäler wünschen. Damit bei der Gestaltung ein gewisser Freiraum besteht, drängen sich in Bezug auf die Grabmalvorgaben Anpassungen auf.

Dies betrifft in erster Linie die bisherige Unterscheidung zwischen einem «normalen» Grabstein und einer «Freien Form». Da der Übergang teilweise fließend ist, soll auf eine solche Unterscheidung verzichtet werden und stattdessen pro Abteilung für alle Grabzeichen (exkl. Platten) einheitliche Höchst- bzw. Mindestmaße gelten. Mit zusätzlichen Bestimmungen soll ein ästhetisches und harmonisches Gesamtbild des Friedhofs erreicht werden.

## Beschluss

1. Abschnitt 3 der Richtlinien für Grabmäler und Grabbepflanzungen vom 4. Februar 2020 (AS 812.11) wird wie folgt geändert:

### 3 Gestaltungsvorschriften

#### 3.1 Höchst- und Mindestmaße

Art	Max. Sicht- höhe	Max. Breite	Min. Dicke	Max. Dicke
<b>Abt. A Erdgräber</b>				
Grabmale	110 cm	60 cm	12 cm	35 cm
Platten	Max. Breite 60 cm, max. Länge 60 cm			
<b>Abt. B Kindergräber</b>				
Grabmale	70 cm	40 cm	12 cm	35 cm
Platten	Max. Breite 50 cm, max. Länge 40 cm			
<b>Abt. C Urnenreihengräber</b>				
Grabmale	90 cm	50 cm	12 cm	35 cm
Platten	Max. Breite 50 cm, max. Länge 50 cm			
<b>Abt. D Familiengräber</b>				
Grabmale	130 cm	150 cm	20 cm	35 cm
Platten	130 cm	Max. Länge: 80 cm		

Es ist gestattet, neben dem eigentlichen Grabmal kleine Liegeplatten als Schriftträger zu setzen.

#### 3.2 Weitere Bestimmungen

- Um ein ästhetisches und harmonisches Gesamtbild des Friedhofs zu gewährleisten, sollen hohe Steine eher schmal und niedrige Steine eher breit gehalten werden.
- Die maximale Sichthöhe darf bei freien Plastiken (z.B. Figuren), schlanken Stelen und Steinen mit spitzen, sehr schräg abfallenden, runden oder versetzten Kopfpunkten um höchstens 10 cm überschritten werden. In diesen Fällen reduziert sich die maximale Breite um 10 cm.
- Um besser sichtbar zu sein, dürfen Kreuze die maximale Breite um 10 cm überschreiten.
- Die maximale Sichthöhe darf um nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

### 3.3 Ausnahmen

Das für das Bestattungswesen zuständige Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Grabmäler zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder umliegende Grabstätten noch das Gesamtbild des Friedhofs beeinträchtigt werden.

2. Die Änderungen treten auf den 01.01.2024 in Kraft.
3. Dieser Beschluss ist unter Hinweis auf das Rechtsmittel im KURIER zu publizieren (§ 7 GG). Zusätzlich sind die Richtlinien auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen (Rechtliche Grundlagen).
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen
5. Mitteilung an:
  - Bestattungsamt (zum Vollzug)
  - Unterhaltsdienst
  - Gemeindeganzlei (Publikationen gemäss Ziff. 4)
  - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter  
Gemeindepräsidentin

Martin Keller  
Gemeindeganzreiber

Versand: